

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/005
öffentlich		
Datum 15.02.2006	Aktenzeichen III.2.1 50.62.01	Federführend: Frau Heitmann

Betreff

Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Stadtverordnetenversammlung	27.02.2006	
Sozialausschuss	14.02.2006	

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004 wurde in § 24 Abs. 2 festgelegt, dass für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen **und** in Kindertagespflege vorzuhalten **ist**.

Um dieser gesetzlichen Forderung Rechnung zu tragen, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 26.09.2005 der Errichtung von zwei Krippengruppen in Ahrensburg zum 01.08.2006 zugestimmt.

Die Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg berücksichtigt diese aktuellen Änderungen sowie der Zusammenfügung der 1. und 2. Änderungssatzung. So ist in der Neufassung die Begrifflichkeit der Kindertagesstätten nicht mehr auf Kindergärten und Horte beschränkt. Diese Einschränkung wurde aus der Satzung gestrichen (§§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2).

§ 2 Abs. 5 ist die Einfügung der 1. Änderungssatzung und § 4 Abs. 1 ist die 2. Änderungssatzung.

Gestrichen wurde § 1 Abs. 3 (*In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die schulpflichtig sind, können bis zum vollendeten 9. Lebensjahr, in besonderen Fällen auf Antrag, über den der Fachdienst Soziale Einrichtungen entscheidet, auch darüber hinaus in Kinderhorte aufgenommen wer-*

den. Für Hortplätze an den Schulen können Kinder, die schulpflichtig sind, bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen werden.), da für alle Horte das Ende der Grundschulzeit gelten soll.

In § 3 Abs. 1 wurde aus "ganztägige, dreivierteltägige und halbtägige Benutzungen" **festgelegte Betreuungszeiten**. Des Weiteren wurde aufgenommen, dass Einrichtungen einige Tage wegen Fortbildung etc. nach vorheriger Mitteilung geschlossen werden können.

In § 4 Abs. 2 wurde der Kündigungsstermin auf den 31.03. vorgezogen und für die so genannten Kann-Kinder eine Sonderregelung der Kündigung bis spätestens zum 30.06. des Jahres aufgenommen.

Des Weiteren enthält § 4 der Neufassung eine neu aufgenommene Möglichkeit für den Träger ein Benutzungsverhältnis zu beenden, nämlich dann, wenn ein Kind in der Einrichtung oder in der Gruppe den Gruppenfrieden nachhaltig stört. Hierbei ist zu erwähnen, dass Kündigung von Trägerseite in der Praxis selten und nur bei wirklich schwerwiegenden Problemen, bei denen das Wohl eines einzelnen nicht mehr überwiegen kann, beendet werden.

Weitere inhaltliche Änderungen ergeben sich aus der Satzung nicht.

Der Gemeinsame Ausschuss hat der Neufassung der Satzung auf seiner Sitzung am 17. November 2005 bereits einstimmig zugestimmt, so dass an dieser Stelle Einvernehmen besteht.

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 14.02.2006 dem Beschlussvorschlag wie folgt zugestimmt:

6 dafür
1 dagegen
1 Enthaltung.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlage

Anlage 1 – Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg